

THE-Antworten auf die Fragen der Teilnehmer der Online-Veranstaltung „Erweiterter Bilanzausgleich bei Biogas“ in deutscher Sprache vom 26.06.2025

Frage: Bisher war nur 1 Flextausch pro Tag möglich. Wird das zukünftig etwas flexibler gestaltet werden?

THE-Antwort: In unseren Systemen (Kundenportal) ist keine Beschränkung der täglichen Anzahl von „Flextausch-Transaktionen“ hinterlegt. Bitte beachten Sie in diesem Zusammenhang, dass jeder Biogas Rechnungsbilanzkreis-BKV innerhalb von 20 Werktagen (Flex-Tauschperiode) täglich maximal den Tagesstartwert des Flexibilitätskontos an Flexibilität übertragen kann.

Frage: Könnten Sie uns bitte das Aktenzeichen des Beschlusses der BNetzA im Zusammenhang mit den besonderen Missbrauchsverfahren zur Überprüfung des Verhaltens des Marktgebietsverantwortlichen im Zusammenhang mit der Kündigung eines Biogas-Bilanzkreisvertrages nennen:

THE-Antwort: Die BNetzA hat in ihrem Beschluss (Az.: BK7-24-01-031) vom 16.05.2025 die Entscheidung bezüglich der Missbrauchsverfahren veröffentlicht. Dabei wurden alle Anträge als unbegründet abgewiesen und somit die Rechtmäßigkeit des Verhaltens der Trading Hub Europe im Zusammenhang mit der Kündigung festgestellt.

Frage: Gibt es eine Obergrenze für den pos. Übertrag des BK-Saldos in die nächste Bilanzierungsperiode, insbesondere dann, wenn sich pos. Überträge bereits über mehrere Jahre aufaddiert haben.

THE-Antwort: Die Obergrenze für den Übertrag eines positiven Endsaldos auf das Ende der nächsten Bilanzierungsperiode bestimmt sich nach dem finalen Stand des Flexibilitätskontos am Ende der 20 werktägigen Flextausch-Periode. Ein positiver Endsaldo, inklusive eines etwaigen übertragenen positiven Endsaldos aus der unmittelbar vorangegangenen Bilanzierungsperiode, kann maximal in Höhe des finalen Stands des Flexibilitätskontos am Ende der Flextausch-Periode übertragen werden. Der Übertrag auf das Ende der nächsten Bilanzierungsperiode ist mit einem „VHP-Entry“ in Höhe des (zulässigen) positiven Endsaldos auf den letzten Gastag der Bilanzierungsperiode vergleichbar.

Frage: Gibt es Überlegungen, dass der BK-Übertrag flexibler in das Folgejahr übertragen werden kann und nicht auf den 31.12. festgelegt wird? Hintergrund: Es besteht das Risiko, dass der Vorlieferant keine oder weniger BK-Flex übertragen wird. Daher ist der verfügbare Flex-Rahmen geringer als erwartet und es kann ggf. sein, dass der BK nicht mehr so gesteuert werden kann, dass der BK-Übertrag aus dem Vorjahr in die (reduzierte) BK-Flex passt.

THE-Antwort: Nein, derzeit gibt es unseres Wissens keine solche Überlegungen.

Frage: Wir haben einen Liefervertrag über Biogas und in unserem Biogasbilanzkreis findet die Ausspeisung der Biogasmengen über Erdgastankstellen statt. Die Flexibilität wird auf die physisch eingespeisten Biogasmengen gewährt. Ich gehe davon aus, dass wir somit keine Flexibilität haben und keinen "Startwert" erhalten, wenn die Flextausch-Periode beginnt?

THE-Antwort: Es wird ein Flexibilitätsrahmen i. H. v. 25 % ausschließlich auf die physisch eingespeisten Biogasmengen innerhalb des Bilanzierungszeitraums gewährt. Auf die über den Virtuellen Handelpunkt in einen Biogas-Bilanzkreis eingebrachten Mengen, wird keine Flexibilität gewährt. Gleichwohl besteht die Möglichkeit innerhalb der „Flextausch-Periode“ die benötigte/gewünschte Flexibilität ggf. von einem Dritten zu beziehen.

Frage: Haften Unterbilanzkreisverantwortliche tatsächlich nur in der Höhe ihres neg. BK-Saldos bei Insolvenz des RBK-Verantwortlichen? Oder gehen auch ggf. ein pos. BK-Saldo und der Flexibilitätsrahmen verloren? Wäre das das Risiko in einer Bilanzkreiskooperation?

THE- Antwort: Im Rahmen der Verbindung von Biogasbilanzkreisen gehen Chancen als auch Risiken für die beteiligten Vertragspartner einher. Für die offenen Forderungen haften alle Unterbilanzkreisverantwortliche, die zum Zeitpunkt der Entstehung dieser Forderungen unmittelbar mit dem betroffenen Rechnungsbilanzkreis verbunden sind, nur in Höhe der auf ihren jeweiligen Bilanzkreis anfallenden Forderungen (vgl. § 17a, Abs. 8 Bilanzkreisvertrag). Dabei werden die betroffenen Unterbilanzkreise durch den Marktgebietsverantwortlichen nachträglich so abgerechnet, als hätte eine Verbindung der Bilanzkreise zum benannten Rechnungsbilanzkreis für den Zeitraum der offenen Forderungen nicht bestanden. Potenziell notwendige Kündigungen von Bilanzkreisverträgen werden durch uns grundsätzlich ausführlich geprüft, stellen die „ultima ratio“ dar und erfolgen grundsätzlich nur, sofern die vertraglichen Möglichkeiten dies erlauben. Im Übrigen verweisen wir auf den Beschluss (Az.: BK7-24-01-031) der BNetzA vom 16.05.2025 bezüglich der Missbrauchsverfahren, in welchem die Rechtmäßigkeit des Verhaltens der Trading Hub Europe im Zusammenhang mit der Kündigung des Bilanzkreisvertrages festgestellt wurde.

Frage: Wir möchten einen Liefervertrag über Biogas mit einem Kunden abschließen. Ist es verpflichtend, dafür einen eigenen Biogas-Bilanzkreis zu eröffnen, oder kann die entsprechende Gasmenge auch einem bestehenden Erdgas-Bilanzkreis zugeordnet werden

THE-Antwort: Es besteht keine Verpflichtung Biogas in einem Biogasbilanzkreis einzubringen. Biogas kann auch in einem Erdgasbilanzkreis aufgenommen werden, allerdings gelten in diesem Falle die Regelungen für den Erweiterten Bilanzausgleich für Biogas nicht. Ob für nachgelagerte Prozesse wie Zertifizierungsprozesse etc. die Notwendigkeit zur Führung eines Biogasbilanzkreises besteht, kann THE nicht beantworten.

Frage: Wird es Anpassungen der Regelungen aufgrund der Erfahrungswerte aus den Insolvenzen geben? Wenn ja, welche?

THE-Antwort: Die GasNZV tritt mit Ablauf des 31.12.2025 außer Kraft. Ob und ggf. in welchem Umfang zusätzliche Regelungen im Hinblick auf die Bilanzierung von Biogas in der finalen Festlegung GaBi Gas 2.1 aufgrund der jüngsten Insolvenzen seitens der BNetzA zu erwarten sind, können wir nicht abschließend beurteilen.